



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06554**
Datum: 24.11.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Mobilität
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.01.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung des Turmalinweges

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung des Turmalinweges zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	jährlich	11.515,00	52210100/1.54101
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Es handelt sich bei der Widmung des Turmalinweges um einen förmlichen Verwaltungsakt.

Begründung:

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 32.10 „Heide-Süd“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20/2014 vom 24.10.2014.

Der Turmalinweg ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für den Turmalinweg betragen ca. 11.515 €.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Folgende Teile des Turmalinweges sind nur für den Fußgänger- und Fahrradverkehr zugelassen:

- ab Turmalinweg 5 Richtung Osten bis Quarzweg auf einer Länge von 48 m
- ab Turmalinweg 6 Richtung Westen bis Grünzug auf einer Länge von 19 m
- ab Turmalinweg 9 Richtung Osten bis Quarzweg auf einer Länge von 40 m
- ab Turmalinweg 14 Richtung Westen bis Grünzug auf einer Länge von 21 m
- ab Turmalinweg 34 Richtung Osten bis Malachitweg auf einer Länge von 30 m
- ab Turmalinweg 37 Richtung Westen bis Quarzweg auf einer Länge von 41 m
- ab Turmalinweg 39 Richtung Westen bis Quarzweg auf einer Länge von 52 m

Der *Turmalinweg* beginnt im Norden an der Scharnhorststraße, führt Richtung Südwesten und mündet als Ringstraße im Nordosten wieder in die Scharnhorststraße. Weitere Teile des Turmalinweges führen ab Turmalinweg 5 und Turmalinweg 9 Richtung Osten in den Quarzweg, ab Turmalinweg 6 und Turmalinweg 14 Richtung Westen in den Grünzug, ab Turmalinweg 37 und Turmalinweg 39 Richtung Westen in den Quarzweg und ab Turmalinweg 34 Richtung Osten in den Malachitweg.

Er umfasst die Flurstücke 14685, 14690, 14706, 14711, 14715, 14720, 14731 und 14739. Seine Gesamtlänge beträgt ca. 843 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Die Belange sind nicht berührt.

Anlage:

Kartenausschnitt